

**STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG**

Name des Betroffenen bzw. **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32**  
 Bezeichnung der Dienststelle  
 oder Firma  
 Wohnort bzw. Dienst- oder **Karlsruhe**  
 Firmensitz  
 Grundstück Flst. Nr.  
 Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 1	<p>Die Abmessungen der Wirtschaftswege, wie auch die Unterführung (BW 4), sind nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau geplant (Arbeitsblatt DWA-A 904, Ausgabe Oktober 2005). Die befestigte Breite der Wirtschaftswege beträgt 3,00 m mit jeweils seitlichen Banketten von 0,75 m Breite. Die vorgesehene Oberflächenbefestigung kann dem Lageplan entnommen werden.</p> <p>Im Bereich der Unterführung beträgt die Fahrbahnbreite 3,50 m mit seitlichen Schrammborden von je 1,00 m Breite. Die Lichte Höhe beträgt 4,20 m. Diese wird in der Bauausführungsplanung auf 4,50 m erhöht, sofern der Abstand zwischen Gradiente und höchstem Grundwasserstand dies zulässt.</p>
S. 1 / 2	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde entsprechend den Vorgaben der Straßenbauverwaltung ‚Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau‘ erstellt und entspricht somit dem üblichen Standard. Die Straßenbauverwaltung wendet die Ökokontoverordnung (ÖKVO) nicht an, da sie u.a. grundsätzliche methodische Mängel bzw. Unvollständigkeiten bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufweist. Das Bewertungsverfahren der ÖKVO berücksichtigt z.B. nicht die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung und Tiere (mit Ausnahme der aufgelisteten Arten der Anlage 2 ÖKVO).</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass für einen vorgezogenen Grunderwerb für Ökokontomaßnahmen keine Haushaltsmittel und keine Kapazitäten der SBV zur Verfügung stehen.</p> <p>Resümee: Selbst wenn die SBV die ÖKVO und deren Bewertungsregeln trotz der dargelegten Mängel anwenden wollte, würde eine Anwendung scheitern, da keine Ökokontomaßnahmen zur Eingriffskompensation vorhanden sind bzw. eingesetzt werden können.</p> <p>Zudem die Info: Der Umfang der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde nicht allein anhand des Umfangs der in Anspruch genommenen Biotopstrukturen ermittelt, sondern er ergibt sich zu einem wesentlichen Anteil auch aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Daher kann die Ökokonto-Verordnung nicht als Instrument zur Berechnung der notwendigen Ausgleichsflächen herangezogen werden.</p>
S. 2	Bei den vorgesehenen Aufforstungen handelt es sich um einen forstrechtlichen

	Ausgleich nach § 9 LWaldG, auf die daher nicht verzichtet werden kann.
S. 2	Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wurden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt.